

Botschaft zum Zusammenschluss
zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein
mit Zusammenschlussvertrag



Antrag

Der Stadtrat von Chur und der Gemeindevorstand von Haldenstein haben die vorliegende Botschaft zuhanden der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verabschiedet. Der Stadtrat von Chur stellt einstimmig und der Gemeindevorstand Haldenstein stellt mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen folgenden Antrag:

«Der Zusammenschlussvertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein wird genehmigt.»

Zusammenfassung

Die Gemeinde Haldenstein beschäftigt sich bereits seit längerer Zeit mit der Frage, wie die zukünftige Entwicklung aussehen soll. An den Gemeindeversammlungen wurde von der Stimmbevölkerung immer wieder thematisiert, ob die Gemeinde Haldenstein weiterhin eigenständig bleiben oder ob sie sich mit der Nachbargemeinde Chur zusammenschliessen soll. Unter dem Titel «Zukunft Haldenstein» fand am 28. Oktober 2017 ein Workshop mit der Bevölkerung von Haldenstein statt, und anschliessend beschäftigte sich eine Kommission mit der Aufarbeitung der Ergebnisse des Bevölkerungsworkshops. Auf Antrag der Kommission entschied der Gemeindevorstand am 19. Juni 2018, mit der Stadt Chur Verhandlungen über einen Zusammenschluss aufzunehmen. In einem paritätisch zusammengesetzten Projektteam, unterstützt von einer in Gemeindefusionen erfahrenen externen Beratung und dem kantonalen Amt für Gemeinden, wurde die vorliegende Botschaft erarbeitet.

Die Stadt Chur und die Gemeinde Haldenstein sind derzeit finanziell gesund. Für die nächsten Jahren ist in der Stadt Chur davon auszugehen, dass die bevorstehenden Investitionen aus der angesparten und laufenden Selbstfinanzierung getragen werden können, ohne dass Steuern und Gebühren erhöht werden müssen. Anders sieht dies bei der Gemeinde Haldenstein aus, wenn sie den Weg der Eigenständigkeit beschreiten würde. Aufgrund der vorgesehenen Mehrausgaben im Alleingang sowie der bevorstehenden hohen Investitionen in den kommenden Jahren steht die Gemeinde Haldenstein vor beträchtlichen finanziellen Herausforderungen. Der Finanzplan 2019 bis 2023 sieht einen Anstieg der Verschuldung voraus. Der Spielraum für weitere oder unvorhergesehene Investitionen sowie allenfalls notwendige betriebliche Aufwendungen würde ohne Mehreinnahmen (Steuern usw.) sehr eng. Hohe Investitionen sind auch in den Bereichen Wasser und Abwasser vorgesehen. Wenn man davon ausgeht, dass bereits heute in den Regiebetrieben Wasser und Abwasser die jährlichen Aufwendungen nur zu etwa einem Drittel aus Gebühreneinnahmen gedeckt sind, dann ist eine Erhöhung der Gebühren unumgänglich.

Im Gegensatz dazu sieht bei einem Zusammenschluss der Gemeinde Haldenstein mit der Stadt Chur die finanzielle Perspektive positiv aus. Der Wegfall der aktuellen Ausgaben in der Verwaltung sowie die nicht anfallenden Mehrausgaben bei einer Eigenständigkeit erhöhen die Selbstfinanzierung. Dank der finanziellen Unterstützung durch den Kanton von insgesamt CHF 3'500'000 zusammen mit den Synergieeffekten aus dem Zusammenschluss wird sich die Selbstfinanzierung verbessern.

Aufgrund der ausgeglichenen Finanzergebnisse der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass die Stadt Chur durch den Zusammenschluss mit der Gemeinde Haldenstein keine Mehrbelastung erfahren wird. Der Zusammenschluss mit der Gemeinde Haldenstein wird somit nicht zu einer Erhöhung des Steuerfusses der Stadt Chur führen.

Die zwei Angestellten der Gemeindeverwaltung Haldenstein und der Schulhausabwart werden von der Stadt Chur übernommen. Der Kindergarten- und Primarschulstandort Haldenstein bleibt im Sinne der Quartierbeschulung bestehen. Kindergarten und Primarschule werden organisatorisch in die Stadtschule Chur integriert, die 13 Lehrpersonen werden von der Stadtschule übernommen. Unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat soll der Zusammenschluss per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis Gemeindeversammlung Haldenstein vom 22. November 2019:

Die Stimmberechtigten von Haldenstein haben an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2019 den Zusammenschlussvertrag mit 253 Ja-Stimmen zu 251 Nein-Stimmen genehmigt.

Abstimmungsergebnis Gemeinderat Chur vom 19. Dezember 2019:

Der Gemeinderat von Chur hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 den Zusammenschlussvertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein einstimmig zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

A. Ausgangslage

1. Vorgeschichte

Die Gemeinde Haldenstein beschäftigt sich bereits seit längerer Zeit mit der Frage, wie die zukünftige Entwicklung aussehen soll. An den Gemeindeversammlungen wurde von der Stimmbevölkerung immer wieder thematisiert, ob die Gemeinde Haldenstein weiterhin eigenständig bleiben oder sich mit der Nachbargemeinde Chur zusammenschliessen soll.

1.1 Workshop «Zukunft Haldenstein»

Der Gemeindevorstand entschied im Jahr 2017, sich intensiver mit den zukünftigen Möglichkeiten auseinanderzusetzen. Er setzte eine externe Projektbegleitung ein. Ab dem 3. Mai 2017 fanden drei Workshops statt, an welchen der Gemeindevorstand eine Auslegeordnung vornahm. Der Gemeindevorstand kam zu Schluss, dass die Bevölkerung in den Prozess miteinbezogen werden solle. Aus diesem Grund wurde am 28. Oktober 2017 der Workshop «Zukunft Haldenstein» organisiert, zu dem die ganze Bevölkerung von Haldenstein eingeladen war. Die Teilnehmenden beschäftigten sich einen ganzen Tag mit ihrer Gemeinde und konnten ihre Meinungen und Wünsche für die Zukunft von Haldenstein einbringen und mit den anderen Einwohnenden besprechen. Die Ergebnisse wurden festgehalten.

1.2 Kommission «Zukunft Haldenstein» / Beschluss Gemeindevorstand

Aufgrund der Ergebnisse des Workshops «Zukunft Haldenstein» entschied der Gemeindevorstand am 14. November 2017, dass eine Kommission mit verschiedenen Vertretern aus der Bevölkerung eingesetzt wird. Diese Kommission erhielt den Auftrag, die Ergebnisse des Bevölkerungsworkshops weiter zu bearbeiten und dem Gemeindevorstand zu gegebener Zeit Anträge zu stellen. Ab dem 15. Februar 2018 fanden verschiedene Sitzungen der Kommission «Zukunft Haldenstein» statt. Diese kam zum Schluss, dass für eine vollständige Auslegeordnung der zukünftigen Entwicklung der Austausch mit der Stadt Chur notwendig sei. Nur so könnten die Themen konkret besprochen und die Folgen für Haldenstein sowohl bei einem Alleingang wie auch bei einem Zusammenschluss ermittelt werden. Daher stellte die Kommission dem Gemeindevorstand am 14. Juni 2018 den Antrag, dass dieser Verhandlungsgespräche mit der Stadt Chur aufnehmen und die Folgen eines Zusammenschlusses ermitteln soll. Der Gemeindevorstand stimmte am 19. Juni 2018 dem Antrag zu und entschied, mit der Stadt Chur Verhandlungen über einen Zusammenschluss aufzunehmen (Entscheid im Kompetenzbereich des Gemeindevorstands).

1.3 Motion Becker

Zwei Tage nach dem Beschluss des Gemeindevorstandes, am 21. Juni 2018, fand eine Gemeindeversammlung statt. Unabhängig vom Entscheid des Gemeindevorstandes vom 19. Juni 2018 zur Aufnahme von Zusammenschluss-Verhandlungen reichte Stefan Becker an dieser Gemeindeversammlung den Auftrag ein, dass die Gemeinde Haldenstein Verhandlungen über einen Zusammenschluss mit der Stadt Chur aufnehmen solle. Die Gemeindeversammlung stimmte am 13. Dezember 2018 diesem Auftrag zu. Es gilt hier jedoch zu beachten, dass die Aufnahme von Verhandlungen für einen Zusammenschluss gemäss kantonalem Gemeindegesetz im Kompetenzbereich des Gemeindevorstands liegt. Somit war der Gemeindevorstandsbeschluss vom 19. Juni 2018 bereits

gültig. Die Annahme der Motion war eine politische Bestätigung für den Entscheid des Gemeindevorstands, dass die Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses mit Chur vertieft geprüft werden sollen.

1.4 Projektgruppe Gemeinde Haldenstein und Stadt Chur

Der Gemeindevorstand Haldenstein kontaktierte daraufhin den Stadtrat von Chur. Dieser begegnete dem Ansinnen seiner Nachbargemeinde von Anfang an mit Offenheit. Gemeinsam einigten sich die Verantwortlichen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein, Verhandlungen zu einem Zusammenschluss der beiden Gemeinden aufzunehmen. Für die Erarbeitung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen setzten der Stadtrat Chur und der Gemeindevorstand Haldenstein im Juli 2018 eine Projektgruppe ein und wählten mit der Gemeinde Treuhand AG ein externes Beraterbüro, um die Projektgruppe zu unterstützen. Danach nahm die Projektgruppe die Verhandlungen auf. Die Vertreter der Gemeinde Haldenstein in der Projektgruppe entschieden sich, Personen ausserhalb des Gemeindevorstandes beizuziehen und folgende Thematiken zu erarbeiten: Schule, Landwirtschaft/Forstwirtschaft, Bauwesen/Bauordnung, Forst/Werk, Finanzen/Personal/Liegenschaften sowie Bürgergemeinde. Alle sich daraus ergebenden Fragen wurden mit den Verantwortlichen der Stadt Chur erörtert, aufgearbeitet und beantwortet. Die hier vorliegende Botschaft präsentiert die Resultate aus den Verhandlungen und die Ausgangslage für den Gemeindezusammenschluss.

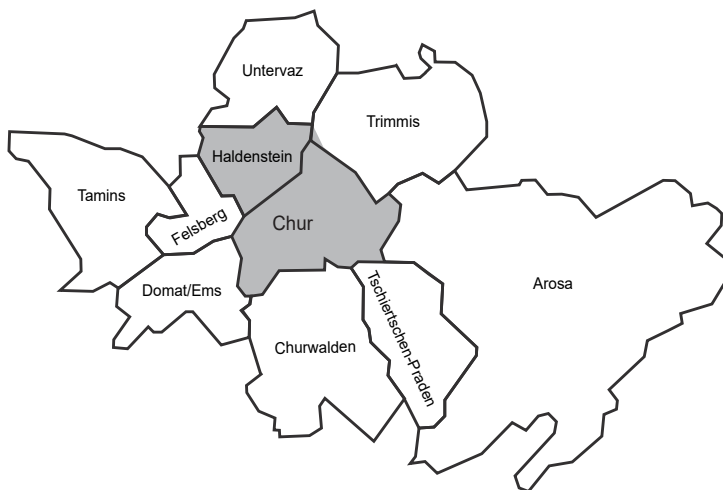
2. Gemeindezusammenschlüsse im Kanton Graubünden

Die Thematik der Gemeindezusammenschlüsse hat in den letzten Jahren in der Schweiz und in Graubünden an Dynamik gewonnen. Die Zahl der Gemeinden ging entsprechend kontinuierlich zurück. Im Kanton Graubünden ist die Anzahl seit 2000 von 212 auf 105 Gemeinden (Stand 1. Januar 2020) gesunken. Der gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Wandel macht auch vor den Gemeinden nicht Halt. Darüber hinaus wird die Erwartungshaltung an die Gemeindeverwaltung immer höher. Gründe für einen Zusammenschluss können sein:

- Die Aufgabenkomplexität der Gemeinden nimmt zu
- Verbesserung der demokratischen Mitwirkungsrechte durch Auflösung von interkommunalen Verbänden und damit einfachere Strukturen
- Bündelung der Versicherungen und IT-Lösungen und damit Kosteneinsparungen
- Investitionen zielgerichtet und abgestimmt vornehmen
- Politische Prozesse werden sachpolitisch und weniger personenabhängig geführt
- Gebietsreform wurde umgesetzt, Regionen haben Kreise und Regionalverbände ersetzt und es gibt nur noch die drei Ebenen Kanton-Regionen-Gemeinden
- Mittelfristig strebt der Kanton weniger als 100, langfristig weniger als 50 Gemeinden an

B. Die neue Gemeinde

1. Einzugsgebiet



2. Statistische Angaben

Gemeinden	Chur	Maladers (Fusion per 1.1.2020)	Haldenstein	Total
Fläche in Hektaren	2'800	762	1'855	5'417
Einwohner 31.12.2018	37'602	519	1'033	39'154
Schülerzahlen Schuljahr 2019 / 20	2'864	41	126	3'031

3. Name und Wappen

Die zusammengeschlossene Gemeinde wird «Stadt Chur» heissen. Als Gemeindewappen soll das Wappen der Stadt Chur bzw. das Logo der Stadt Chur übernommen werden.



Stadt Chur

Die Beschriftung der Ortstafeln von Chur wird gleich weitergeführt wie heute. Die Ortstafeln in Haldenstein werden neu mit dem Zusatz «Chur» ergänzt. Die Flur- und Strassennamen in Haldenstein werden beibehalten.



a. Interkommunale Zusammenarbeit / Zweckverbände:

Gemäss der Botschaft über die Gemeinde- und Gebietsreform bestanden im Jahr 2010 über 400 Formen der interkommunalen Zusammenarbeit. Gute Gründe sprechen dafür, dass Gemeinden bestimmte Aufgaben gemeinsam erfüllen. Gegen interkommunale Zusammenarbeiten spricht die geringe Flexibilität der Gemeinden, auf die Kosten Einfluss zu nehmen. Auf Grundlage von Leistungsvereinbarungen führt die Stadt Chur für die Gemeinde Haldenstein Arbeiten in folgenden Bereichen durch:

b. Leistungsvereinbarungen zwischen Chur und Haldenstein:

- Feuerwehr
- Sekundarstufe 1/Oberstufe Volksschule
- Grün und Werkbetrieb (Wald und Alpen, Werkbetrieb sowie Stadtgärtnerei)
- Abwasserreinigungsanlage
- Unterhalt Wasserversorgung durch IBC Energie Wasser Chur

Bei einem Zusammenschluss werden diese Leistungsvereinbarungen aufgehoben, da die zusammengeschlossene Gemeinde die Aufgaben für das ganze Gemeindegebiet übernimmt.

c. Institutionen / Organisationen, bei denen Chur und Haldenstein dabei sind:

- Region Plessur
- Grundbuchamt Chur
- Musikschule Chur
- Spitalregion Churer Rheintal
- Planungsregion Chur-Regio (Alters- und Pflegeheime)
- Spitex Chur
- Ludothek
- Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG)
- Chur Tourismus

Diese Institutionen und Organisationen sind nicht vom Zusammenschluss betroffen und können in der gewohnten Form weitergeführt werden.

4. Bürgergemeinde

Sowohl in Chur wie auch in Haldenstein besteht jeweils eine Bürgergemeinde. Gemäss Art. 89 des kantonalen Gemeindegesetzes schliesst ein Zusammenschluss von politischen Gemeinden die Bürgergemeinden ein.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Entscheid über die Zukunft der Bürgergemeinde einzig bei den Bürgergemeinden Chur und Haldenstein liegt. Wenn sie vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein keine anderweitigen Entscheide treffen, entsteht automatisch eine Bürgergemeinde über den gesamten Zusammenschluss-Perimeter. Wie die Gespräche der Projektgruppe mit den Vertretern der beiden Bürgergemeinden ergeben haben, soll die Bürgergemeinde Chur mit der Bürgergemeinde Haldenstein zusammengeschlossen werden.

5. Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinden sind durch den Zusammenschluss der politischen Gemeinden nicht betroffen.

6. Politische Organisation

a. Organe der Gemeinde

Der Zusammenschlussvertrag definiert unter Kapitel II., Artikel 1 die Rechtswirkung des Zusammenschlusses wie folgt:

Die Stadt Chur tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Haldenstein ein und übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten einschliesslich der gesprochenen Kredite.

Die Verfassung, die Gesetze und die Verordnungen der heutigen Stadt Chur bleiben auch in der zusammengeschlossenen Stadt Chur in Kraft und werden auf das Territorium der heutigen Gemeinde Haldenstein ausgeweitet. Einzelne Ausnahmen dieser Regelung sind im Zusammenschlussvertrag unter Kapitel II, Artikel 2 aufgeführt und werden in der vorliegenden Botschaft in Ziff. 8 erläutert.

In der zusammengeschlossenen Gemeinde wird die Organisation der heutigen Stadt Chur gemäss deren Verfassung weitergeführt. Organe der heutigen Stadt Chur sind:

- Urnengemeinde (Art. 6 ff., Art. 17.)
- Gemeinderat (Art. 22 ff.)
- Stadtrat (Art. 30 ff.)
- Bildungskommission (Art. 42 ff.)
- Geschäftsprüfungskommission (Art. 45 ff.)

Die Verfassung der Stadt Chur kann unter www.chur.ch heruntergeladen oder bei der Stadtverwaltung bestellt werden.

Die amtierenden Behördenmitglieder in Chur wurden von der Urnengemeinde im Jahr 2016 für die Legislatur vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 gewählt. Im Jahr 2020 finden in der Stadt Chur Gesamterneuerungswahlen statt. Amtsantritt ist der 1. Januar 2021. Im Falle eines Zusammenschlusses von Chur und Haldenstein – welcher per 1. Januar 2021 in Kraft tritt – ist eine Übergangsregelung im Zusammenschlussvertrag vorgesehen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Haldenstein verfügen in diesem Fall für die Gesamterneuerungswahlen in der Stadt Chur im Jahr 2020 ebenfalls über das aktive und passive Wahlrecht gemäss Verfassung der Stadt Chur.

Organ	Chur (heute)	Haldenstein (heute)	Chur (neu)
Urnenabstimmung	JA	NEIN	JA
Gemeindeversammlung	NEIN	JA	NEIN
Gemeindeparlament (Gemeinderat)	JA	NEIN	JA

b. Urnengemeinde

Das höchste Organ der zusammengeschlossenen Stadt Chur ist die Urnengemeinde. Sie ist auch Wahlinstanz für die Mitglieder des Gemeinderates (Legislative), die Mitglieder des Stadtrates (Exekutive) sowie die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.

Die Urnengemeinde entscheidet über den Erlass und die Änderungen der Gemeindeverfassung sowie über Geschäfte, bei welchen eine Initiative oder das Referendum ergriffen worden ist. Der Urnengemeinde kommen damit Aufgaben und Kompetenzen zu, die in der Gemeinde Haldenstein bisher nur der Gemeindeversammlung oblagen.

c. Gemeinderat (Legislative)

In Haldenstein werden die Beschlüsse an der Gemeindeversammlung gefällt. In Chur entscheidet das Gemeindeparlament (Gemeinderat) und die Urnengemeinde. Der Gemeinderat bildet die Legislative (Stadtparlament) und zählt 21 Mitglieder. Es wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Das Parlament tagt in der Regel neun Mal pro Jahr.

Dem Gemeinderat obliegen unter anderem die Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung, die Vorberatung von Geschäften, die der Volksabstimmung unterliegen sowie die Genehmigung von Budget und Rechnung. Zudem kann das Stadtparlament über Geschäfte entscheiden, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 bis CHF 3'000'000 bzw. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 30'000 bis CHF 300'000 verursachen (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums).



d. Initiative und Referendum

Auch nach dem Zusammenschluss bleibt die Verfassung der heutigen Stadt Chur unverändert bestehen. Somit können weiterhin 800 Stimmberechtigte mit einer Initiative unterschriftlich die Abstimmung über Gegenstände verlangen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

e. Stadtrat (Exekutive)

Der Stadtrat besteht aus der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten (als Vorsitzende/n) und zwei vollamtlichen Mitgliedern. Die Stadträte werden alle vier Jahre im Majorzverfahren gewählt. Die Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt. Der Stadtrat leitet die städtische Verwaltung als Kollegialbehörde. Je ein Mitglied steht einem der drei Departemente der Stadtverwaltung vor. Mit lediglich drei Mitgliedern verfügt Chur über eine äusserst schlanke Stadtregierung. Um deren Beschlussfähigkeit zu gewährleisten, nehmen bei Bedarf Stellvertreterinnen/Stellvertreter Einsitz, welche vom Gemeinderat aus seinen Reihen gewählt werden.

f. Bildungskommission

Die Bildungskommission beaufsichtigt den Schulbetrieb und nimmt die strategische Leitung wahr. Ihre Aufgaben richten sich nach der Gesetzgebung. Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidium sowie aus acht weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Gemeinderat gewählt, wobei mindestens fünf Personen Ratsmitglieder sind. Die Fraktionen des Gemeinderates sollen proportional zu ihrer Stärke vertreten sein. Zwei Mitglieder der Bildungskommission sind externe Fachpersonen aus dem Bildungsbereich. Die

Amtszeit dauert vier Jahre. Die Stadt Chur verpflichtet sich für die erste Legislaturperiode nach dem Zusammenschluss, in die Bildungskommission mindestens eine Person zu wählen, welche auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein ihren Wohnsitz hat, sofern sich entsprechende Personen zur Verfügung stellen.

g. Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Budget, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Ihr obliegt auch die Prüfung der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen. Der Gemeinderat wählt eine Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus sieben Mitgliedern und zwei Stellvertretungen. Mindestens vier Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

h. Alpkommission

Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Churer Alpen. Die Forst- und Alpverwaltung leitet die Verwaltung und sorgt für eine fachgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung der Churer Alpen. Die Alpkommission unterstützt und berät den Stadtrat, das zuständige Departement und die Forst- und Alpverwaltung in sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Churer Alpen. Bei Bedarf kann sie zusätzliche Fachleute beiziehen. Die Alpkommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche für die Dauer von vier Jahren gewählt sind. Die Mitglieder und das Präsidium werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Stadtrates gewählt. Dabei muss ein Mitglied die Bürgergemeinde und ein weiteres die Stadt vertreten sowie ein Mitglied in der Landwirtschaft tätig sein. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Das Gesetz über die Bewirtschaftung der Churer Alpen (Alpgesetz; RB 566) bildet die gesetzliche Grundlage für das Alpwesen. Die Stadt Chur verpflichtet sich, für die erste Legislaturperiode nach dem Zusammenschluss in die Alpkommission mindestens eine Person zu wählen, welche auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein ihren Wohnsitz hat, sofern sich entsprechende Personen zur Verfügung stellen.

i. Baubehörde (Stadtrat) / Baukommission / Bauamt

Die **Baubehörde** ist für den Vollzug des Baugesetzes und die Erteilung der Baubewilligungen zuständig. In der heutigen Gemeinde Haldenstein gilt der Gemeindevorstand als Baubehörde, in der Stadt Chur kommt diese Aufgabe dem Stadtrat zu. In der zusammengeschlossenen Stadt Chur wird weiterhin der Stadtrat die Baubehörde sein, wobei der Zuständigkeitsbereich um das Gebiet der heutigen Gemeinde Haldenstein erweitert wird. Bis zu einer Revision werden die beiden separaten Baugesetze der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein weitergeführt und bleiben für ihre heutigen Gebiete gültig.

Die Baubehörde (Stadtrat) wird durch die **Baukommission** unterstützt. Diese beurteilt Baugesuche in der Altstadt, in Gebieten mit besonderer Wohnqualität und von Inventarbauten sowie Baugesuche mit Ausnahmegewilligungen und Einsprachen. Zudem beurteilt sie Quartierpläne, Arealpläne und Vorentscheide. Sie stellt der Baubehörde Antrag. Weiter kann die Baukommission zuhanden der Baubehörde Änderungen der Grundordnung vorschlagen. Die Baukommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und sechs weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Stadt Chur verpflichtet sich, für die erste Legislaturperiode nach dem Zusammenschluss in die Baukommission mindestens eine Person zu wählen, welche auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein ihren Wohnsitz hat, sofern sich entsprechende Personen zur Verfügung stellen.

Dem **Bauamt** obliegen die Bauaufsicht und die Baukontrolle. Es stellt das Sekretariat der Baukommission. Das Bauamt unterzieht sämtliche Baugesuche, Arealpläne, Quartierpläne, Vorentscheide sowie von der Baukommission vorgeschlagene Änderungen der

Grundordnung einer Vorprüfung. Das Bauamt unterbreitet der zuständigen Behörde einen schriftlichen Antrag. Das Bauamt kann bei städtebaulich wichtigen Bauvorhaben die Baukommission beiziehen.

j. Kulturkommission

Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren auf Vorschlag des Stadtrates eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kulturkommission. Dieser gehören Fachleute aus Kultur und Wirtschaft an. Die Kommission berät den Stadtrat in allen Fragen der Kulturförderung. Sie kann dem für die Kultur zuständigen Mitglied des Stadtrates Anfragen unterbreiten. Die Kommission beurteilt Gesuche um Gewährung einmaliger oder wiederkehrender Beiträge und stellt dazu dem Stadtrat Antrag. Sie unterbreitet dem Stadtrat Vorschläge zur Verleihung des Churer Kulturpreises sowie zur Vergabe von Förder- und Anerkennungspreisen. Die Stadt Chur verpflichtet sich, für die erste Legislaturperiode nach dem Zusammenschluss in die Kulturkommission mindestens eine Person zu wählen, welche auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein ihren Wohnsitz hat, sofern sich entsprechende Personen zur Verfügung stellen.

Die Kulturkommission besteht weiterhin, wobei der Zuständigkeitsbereich um das Gebiet der heutigen Gemeinde Haldenstein erweitert wird. Die gesetzlichen Grundlagen bildet das Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 771) und die Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772).

k. Redaktionskommission

Der Gemeinderat wählt zu Beginn jedes Jahres eine Redaktionskommission. Diese besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderates, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Gemeinderates und einem Mitglied des Gemeinderates. Die gesetzliche Grundlage bildet die Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121).

l. Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur

Die Pensionskasse Stadt Chur ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Sie bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sowie der angeschlossenen Institutionen. Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie übt die Gesamtleitung aus und erlässt die notwendigen Bestimmungen. Die Verwaltungskommission besteht aus einer unabhängigen Fachperson im Präsidium sowie aus sechs Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vertretung der Arbeitnehmenden wird von den versicherten Personen in geheimer Abstimmung gewählt. Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Stadtrates die drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden.

Durch den Zusammenschluss übernimmt die Stadt Chur die Mitarbeitenden der Gemeinde Haldenstein, welche ebenfalls an die Pensionskasse Stadt Chur angeschlossen werden. Die gesetzlichen Grundlagen bildet das Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur (RB 261).

m. IBC Energie Wasser Chur (IBC)

Im Jahr 2013 hat die IBC das Elektrizitätsnetz der Gemeinde Haldenstein gekauft. Seither wird die Bevölkerung von Haldenstein von der IBC mit Elektrizität versorgt. Seit 2017 hat die Gemeinde Haldenstein zudem den Unterhalt der Wasserversorgung mittels einer Leistungsvereinbarung an die IBC ausgelagert.

Die IBC ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz; RB 811). Die Stadt hat der IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages und die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens erteilt. Die IBC versorgt die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und Wasser und erfüllt die gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragenen Aufgaben. Sie unterstützt die Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen. Die Stadt hat der IBC das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum übertragen. Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen sind im Eigentum der Stadt verblieben. Die Übernahme bzw. Verwertung von Strom, Wasser, Gas und Wärme, welche der Stadt aus ihrer Beteiligung an der Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC), Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) und weiteren Beteiligungen zusteht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen der IBC.

Der **Gemeinderat** erteilt auf Antrag des Stadtrates die für jeweils fünf Jahre gültige Konzession. Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis. Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife fest.

Der **Stadtrat** wahrt die Eigentümerinteressen und übernimmt die Aufsichtsfunktion. Er legt die Eigentümerstrategie fest, überprüft diese periodisch und unterbreitet sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme. Dem Stadtrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu: Festsetzung und Änderung der Statuten; Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidiums und der Revisionsstelle; Genehmigung des Jahresberichts; Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Entlastung des Verwaltungsrates; Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihm durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Der **Verwaltungsrat** besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung. Amtierende Mitglieder des Stadtrates sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

n. Weitere Kommissionen

Abgesehen von den unter Ziff. 6 lit. f bis e aufgeführten Kommissionen und dem Verwaltungsrat bestehen in der Stadt Chur noch weitere Kommissionen und Gremien. Dies sind unter anderem die Folgenden:

- Gestaltungsbeirat
- Kommission Beitragsverfahren
- Personalkommission
- Vertrauenspersonen im Rahmen des Reglements gegen sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz

Informationen dazu sind auf der Webseite der Stadt Chur verfügbar. Diese Gremien werden nach dem Zusammenschluss weitergeführt. Es liegt in der Kompetenz des Stadtrates, über eine Anpassung des Auftrags zu entscheiden bzw. weitere Kommissionen einzusetzen. Ebenfalls hat der Gemeinderat die Kompetenz, neben den ständigen Kommissionen ebenfalls solche mit vorübergehenden Spezialaufträgen einzusetzen.

7. Operative Organisation

a. Exekutive

Der operative Betrieb der Gemeinde Haldenstein wird beim Zusammenschluss in die Verwaltung der Stadt Chur integriert. Der Stadtrat leitet die städtische Verwaltung als Kollegialbehörde. Je ein Mitglied steht einem der drei Departemente der Stadtverwaltung vor. Die Stadt Chur hat sich in folgende drei Departemente organisiert:

- Departement Finanzen Wirtschaft Sicherheit
- Departement Bildung Gesellschaft Kultur
- Departement Bau Planung Umwelt

Beim Zusammenschluss wird das Aufgabengebiet der Departemente (mit den dazugehörigen Dienststellen und Abteilungen) um das Gebiet der heutigen Gemeinde Haldenstein erweitert.

b. Mitarbeitende

Die Gemeinde Haldenstein verfügt derzeit über die folgende Anzahl Mitarbeitende bzw. Vollzeitäquivalente:

Bereich	Anzahl Mitarbeitende	Vollzeitäquivalente
Gemeindeverwaltung	2	200 %
Kindergarten und Primarschule	13	810 %
Forst- und Werkdienst	0	0 %
Schulhausabwart	1	90 %
Raumpflegerin	1	10 %
Betreuerin Waldhütte	1	10 %
Total	18	1'120 %

Die bestehenden Arbeitsverträge der Gemeinde Haldenstein werden durch die Stadt Chur übernommen. Die Arbeitsbedingungen, insbesondere der Arbeitsort, die dienstliche Unterstellung und weitere arbeitstechnische Formen und Inhalte können späteren notwendigen Änderungen unterworfen sein.

c. Gemeindeverwaltung

Dank zahlreichen über die Webseite von www.chur.ch verfügbaren Dienstleistungen und der guten Erreichbarkeit als Folge ausgedehnter Öffnungszeiten ist eine hohe Dienstleistungsqualität für die Einwohnerschaft der heutigen Gemeinde Haldenstein weiterhin gewährleistet.

Mit der Zusammenlegung der Gemeindeverwaltung in Chur werden die Räume der heutigen Gemeindeverwaltung im Schloss Haldenstein frei für einen neuen Bestimmungszweck. Die Stadt Chur wird nach dem Zusammenschluss die Räumlichkeiten im Schloss Haldenstein weiterhin aktiv nutzen.

d. Schule

Die Gemeinde Haldenstein führt heute im Bereich Volksschule einen eigenen Kindergarten und eine Primarschule. Die Schülerzahlen werden sich in den kommenden Jahren folgendermassen entwickeln (Stand 1. September 2019):

Klasse / Schuljahr	1. KG	2. KG	Total Kindergarten	1. PS	2. PS	3. PS	4. PS	5. PS	6. PS	Total Primarschule	Total
2019 / 20	18	11	29	12	16	10	4	16	8	66	95
2020 / 21	9	18	27	11	12	16	10	4	16	69	96
2021 / 22	12	9	21	18	11	12	16	10	4	71	92
2022 / 23	8	12	20	9	18	11	12	16	10	76	96
2023 / 24	15	8	23	12	9	18	11	12	16	78	101

Klasse / Schuljahr	Oberstufe 1	Oberstufe 2	Oberstufe 3	Total Oberstufe	Total Kindergarten, Primarschule und Oberstufe
2019 / 20	11	9	11	31	126
2020 / 21	8	11	9	28	124
2021 / 22	16	8	11	35	127
2022 / 23	4	16	8	28	124
2023 / 24	10	4	16	30	131

Die Schülerinnen und Schüler aus Haldenstein besuchen seit vielen Jahren die Oberstufe in Chur.

Die Schule Haldenstein verfügt über folgende Angestellte (Stand 1. September 2019):

Bereich	Anzahl Mitarbeitende	Vollzeitäquivalente
Schulleitung	1	40 %
Lehrkräfte Kindergarten	2	183 %
Lehrkräfte Primarschule	6	461 %
Heilpädagoginnen	3	86 %
Handarbeitslehrerin	1	40 %
Total Lehrkräfte	13	810 %
Schulhausabwart	1	90 %
Total Schulbetrieb	14	900 %

Bei den Verhandlungen über den Zusammenschluss zeigte sich, dass der Erhalt des Schulstandortes Haldenstein (Kindergarten und Primarschule) ein zentrales Anliegen der Gemeinde Haldenstein ist. Um den Schulstandort in Haldenstein nach dem Zusammenschluss zu sichern, enthält der Zusammenschlussvertrag eine entsprechende Bestimmung. Der Kindergarten und die Primarschule der heutigen Gemeinde Haldenstein werden organisatorisch in die Stadtschule Chur integriert. Die Schuleinheit Haldenstein wird der bestehenden Schulleitung unterstellt. Der Schulstandort Haldenstein wird im Rahmen einer Quartierbeschulung beibehalten. Aufgrund der heutigen Schülerzahlen ist es vorgesehen, dass in Haldenstein weiterhin ein Kindergarten sowie eine Primarschule in mehreren Abteilungen weitergeführt werden kann. Auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde Haldenstein wohnhafte Schülerinnen und Schüler sollen den Kindergarten und die Primarschule grundsätzlich in Haldenstein besuchen. Ein Anspruch auf erweiterte Angebote (schulergänzende Tagesstrukturen, Schulsozialarbeit usw.) besteht am Schulstandort Haldenstein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (Sekundarstufe 1) besuchen weiterhin den Unterricht in der Stadtschule. Durch den Zusammenschluss kann die heute bestehende Leistungsvereinbarung für die Sekundarstufe 1 zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein aufgelöst werden.

Unabhängig von einem Zusammenschluss mit Chur muss in Haldenstein die Schulinfrastruktur in naher Zukunft erneuert und erweitert werden. Die heutige Schulanlage entspricht nicht mehr den baulichen und pädagogischen Anforderungen an eine zeitgemässe Schule. Aus diesem Grund hat der Gemeindevorstand von Haldenstein im 2017 eine Machbarkeitsstudie erarbeiten lassen. Diese zeigt verschiedene Varianten auf. Im Juni 2019 wurde ein Projektwettbewerb für Architekturleistungen im selektiven Verfahren für die Erweiterung der Schulanlage Haldenstein beschlossen und ausgeschrieben. Die Gemeinde Haldenstein hat die Investitionskosten für die Erweiterung der Schulanlagen im Finanzplan 2020 bis 2023 mit CHF 7.26 Mio. berücksichtigt.

e. Forst- und Werkbetrieb

Die Stadt Chur führt bereits heute für die Gemeinde Haldenstein alle Arbeiten im Forst- und Werkbereich aus. Bei einem Zusammenschluss wird der gesamte Forst- und Werkbetrieb von der Stadt Chur weitergeführt und die Leistungsvereinbarung kann aufgelöst werden.

f. Feuerwehr

Die Stadtfeuerwehr Chur hat heute einen Bestand von rund 90 Angehörigen und verfügt über einen modernen Fahrzeug- und Gerätepark. Auf Stadtgebiet leistet die Feuerwehr Chur insbesondere Einsätze in den Bereichen Brandbekämpfung, Unwettereinsätze, allgemeine Schadenwehr, Strassenrettung, Ölwehr und Pionierdienst. Das Einsatzgebiet der Feuerwehr Chur beschränkt sich nicht nur auf das Stadtgebiet. Aufgrund der Grösse und des Professionalisierungsgrads erfüllt die Stadtfeuerwehr auch ausserhalb des Stadtgebiets wichtige Aufgaben. In der Region leistet sie im Ereignisfall Nachbarhilfe für die umliegenden Gemeinden. Zudem ist die Feuerwehr Chur ein kantonaler Stützpunkt für die Strassenrettung auf der Autobahn A13 (Anschluss Untervaz bis Anschluss Rothenbrunnen) und auf den umliegenden Kantonsstrassen. Auf kantonomer Ebene ist die Feuerwehr Chur ein wichtiger Stützpunkt bei Elementarereignissen und Waldbränden.

Die Gemeinde Haldenstein hat ihre Feuerwehr-Aufgaben seit 2004 mit einer Leistungsvereinbarung an die Stadtfeuerwehr Chur ausgelagert. Der Zusammenschluss führt somit zu keinen organisatorischen Änderungen bei der Feuerwehr, jedoch kann die Leistungsvereinbarung aufgelöst werden.

g. Touristische Organisation

Sowohl in der Stadt Chur wie auch in der Gemeinde Haldenstein ist heute Chur Tourismus für die touristische Organisation und Vermarktung zuständig. Der Zusammenschluss führt somit zu keinen Änderungen bei der touristischen Organisation.

h. Energieversorgung

Die IBC ist bereits heute Eigentümerin des Elektrizitätsnetzes von Haldenstein und versorgt die Bevölkerung mit Elektrizität. Der Zusammenschluss führt somit zu keinen Änderungen bei der Energieversorgung. In Ziff. 6 lit. m dieser Botschaft sind weitere Ausführungen zum Zuständigkeitsbereich und der Organisation der IBC beschrieben.

i. Strassenunterhalt und Totalerneuerungen

Die Gemeinde Haldenstein und die Stadt Chur kennen kein Perimeterverfahren für den Unterhalt und die Sanierung von Strassen.

j. Ausscheidung Gewässerraumzonen

Im Grenzbereich der Gemeinde Haldenstein und der Stadt Chur sind bei der Ausscheidung der Gewässerraumzonen sinnvolle Anpassungen zulässig. Die Stadt Chur wird sich dafür einsetzen, dass alle von der Ausscheidung der Gewässerraumzonen betroffenen Eigentümer gerecht behandelt werden.

k. Friedhof

Der Friedhof Haldenstein bleibt auch nach dem Zusammenschluss mit der Stadt Chur erhalten. Verstorbene aus Haldenstein können auch künftig in Haldenstein beigesetzt werden.

8. Gesetze

Im Zusammenschlussvertrag ist unter dem Kapitel «II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses» in Artikel 2 geregelt, wie die Gesetzgebung der bisherigen Gemeinde Haldenstein in jene der Stadt Chur übergeht. Davon sind einige Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Regulative der heutigen Gemeinde Haldenstein ausgenommen, z.B. das Baugesetz. Diese Erlasse bleiben solange gültig, bis sie durch neues Recht abgelöst werden.

a. Baugesetz

Die Stadt Chur und die Gemeinde Haldenstein haben verschiedene Baugesetze und Zonenpläne. Die Realisierung eines neuen gemeinsamen Baugesetzes wird in der zusammengeschlossenen Stadt Chur eine gewisse Zeit dauern. Bis in der zusammengeschlossenen Gemeinde das neue Baugesetz in Kraft treten wird, werden die Baugesetze Chur und Haldenstein für die durch sie abgedeckten Gebiete gültig sein.

b. Raumordnung Haldenstein

Die Gemeinde Haldenstein verfügt über eine gesetzeskonforme Nutzungsplanung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und dem kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG). Die Nutzungsplanung erfüllt auch alle weiteren nach übergeordneter

Spezialgesetzgebung gestellten Anforderungen. Im kommunalen räumlichen Leitbild (KRL) definiert die Gemeinde ihre Zukunftsvisionen der räumlichen Entwicklung für die nächsten 20 bis 25 Jahre. Im Sachbereich des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs weisen diese Zielsetzungen regionale Bedeutung auf und sind mit den Nachbargemeinden und mit der Region Plessur zu koordinieren. Alle anderen Zielsetzungen und Massnahmen im KRL sind von kommunaler Bedeutung und bedürfen keiner überkommunalen Koordination. Die Gemeinde Haldenstein ist deshalb der Überzeugung, dass in der nächsten Planungsperiode auch bei einer allfälligen Fusion mit einer Nachbargemeinde die Nutzungsplanung einzig gestützt auf das KRL zu aktualisieren sein wird.

Der Zusammenschlussvertrag definiert unter Kapitel II., Artikel 4 die Rechtswirkung des Zusammenschlusses wie folgt:

Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses genehmigte Ortsplanung der Gemeinde Haldenstein gilt. Das behördenverbindliche kommunale räumliche Leitbild bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung der Ortsplanung auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein.

c. Flurgesetz

Das Flurgesetz regelt in der Gemeinde Haldenstein die Rechte und Pflichten der im Eigentum von Privaten und der Gemeinde stehenden Fluren (Tal- und Bergwiesen, Äcker und Gärten) der Gemeinde. Das Flurgesetz bleibt solange gültig, bis die Regelung bezüglich der Fluren von Haldenstein in die entsprechende Gesetzgebung der Stadt Chur aufgenommen wird.

d. Gesetz über das Alp- und Weidwesen

Grundsätzlich gehen mit dem Zusammenschluss landwirtschaftliche Grundstücke, Alpen und Weiden, die sich im Eigentum der bisherigen politischen Gemeinde befinden, wie das übrige Gemeindevermögen an die neue Gemeinde über. Die Aufsicht und die Verwaltung des landwirtschaftlichen Grundeigentums der Gemeinde Haldenstein werden in den Betrieb der Stadt Chur integriert.

Das heutige Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde Haldenstein regelt den Umgang mit den Alpen und Heimweiden. Dieses Gesetz bleibt solange gültig, bis die Regelung der Alpen und Weiden von Haldenstein in die entsprechende Gesetzgebung der Stadt Chur aufgenommen wird.

Im Zusammenschlussvertrag ist im Zusammenhang mit der Landwirtschaft unter dem Kapitel «II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses» in Artikel 7 zudem Folgendes geregelt:

In der zusammengeschlossenen Stadt gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpweiden sowie anderer landwirtschaftlicher Flächen durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden.

e. Reglement für das Befahren von Dorf-, Alp-, Flur- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Das Reglement für das Befahren von Dorf-, Alp-, Flur- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen regelt in Haldenstein die Verkehrsbeschränkungen. Das Reglement bleibt solange gültig, bis die Regelung bezüglich den Gemeindestrassen von Haldenstein in die entsprechende Gesetzgebung der Stadt Chur aufgenommen wird.



9. Öffentlicher Verkehr

Die heutigen Verbindungen des öffentlichen Verkehrs sollen zumindest beibehalten oder je nach Bedarf gar ausgebaut werden.



10. Kantonale Förderung (Regierungsbeschluss vom 24. September 2019)

Die Regierung des Kantons Graubünden beurteilt den Zusammenschluss der Stadt Chur mit der Gemeinde Haldenstein als sinnvoll und hat am 24. September 2019 entschieden, das Zusammenschluss-Projekt auch finanziell, nämlich mit einem Betrag von CHF 3'500'000, zu unterstützen:

Förderpauschale

• Gemeindepauschale	CHF	150'000	
• Pauschale für Strukturbereinigung	CHF	1'000'000	
Total Förderpauschale			CHF 1'150'000

Ausgleichsbeitrag

• Ressourcenausgleich	CHF	300'000	
• Disparitätenausgleich	CHF	2'000'000	
• Ausgleich Projektkosten	CHF	50'000	
Total Ausgleichsbeitrag			CHF 2'350'000

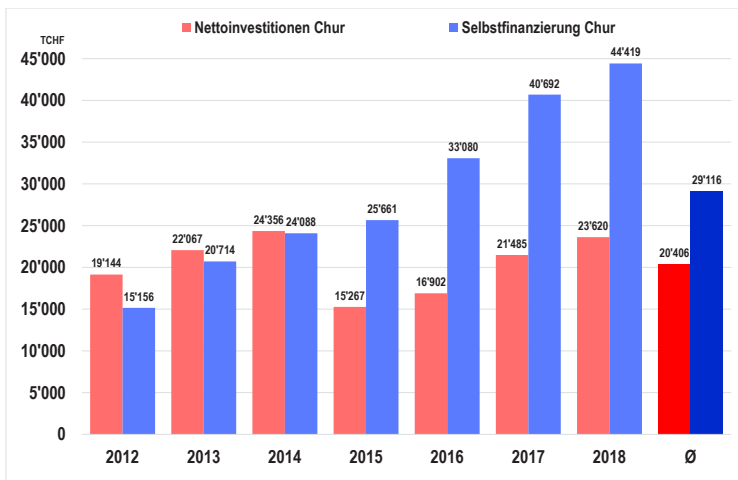
Total kantonaler Förderbeitrag			CHF 3'500'000
---------------------------------------	--	--	----------------------

11. Finanzen

Unabhängig von einem Zusammenschluss sind die äusseren Einflussfaktoren zu berücksichtigen, welche die künftige Finanzlage einer Gemeinde markant beeinflussen können. Nicht zu unterschätzen sind dabei die überkommunalen Gesetzesänderungen (z.B. Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen, Wasserzinsen, Schulgesetz, Pflegefinanzierung usw.). Um die finanziellen Folgen des Zusammenschlusses der Stadt Chur mit der Gemeinde Haldenstein abzuschätzen, werden die Finanzentwicklung der Vergangenheit, der aktuell vorliegende Jahresabschluss 2018 sowie die Entwicklung der Investitionen in den kommenden Jahren betrachtet.

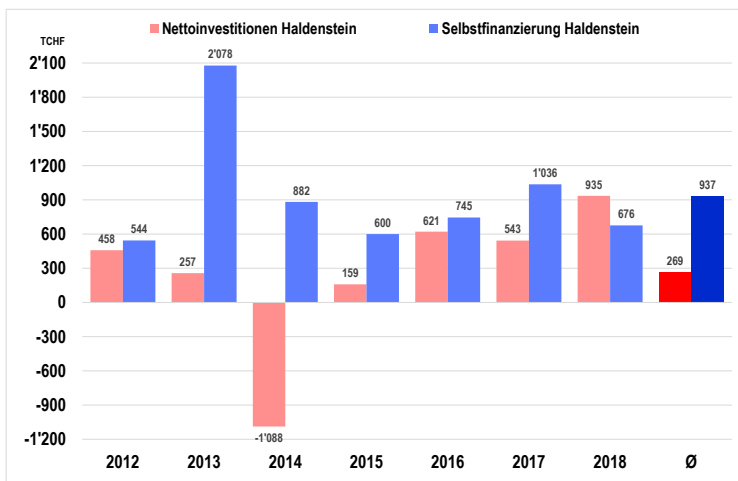
Entwicklung 2012 bis 2018 in der Stadt Chur

In der Stadt Chur betragen die Nettoinvestitionen für die Jahre 2012 bis 2018 im Durchschnitt CHF 20.406 Mio. pro Jahr. Im gleichen Zeitraum betrug die Selbstfinanzierung im Durchschnitt CHF 29.116 Mio. pro Jahr. Damit konnte die Stadt aus dem allgemeinen Gemeindebetrieb mehr einnehmen, als für die Investitionen benötigt wurde. Somit konnte sie in den Jahren 2012 bis 2018 den Gemeindehaushalt sowie die realisierten Investitionen aus eigener Kraft finanzieren und sogar Schulden abbauen.



Entwicklung 2012 bis 2018 in der Gemeinde Haldenstein

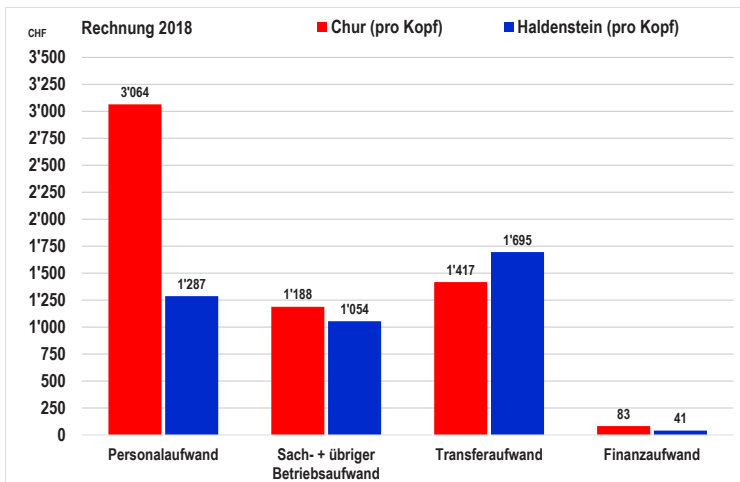
In der Gemeinde Haldenstein betragen die Nettoinvestitionen für die Jahre 2012 bis 2018 im Durchschnitt CHF 0.269 Mio. pro Jahr. Im gleichen Zeitraum betrug die Selbstfinanzierung im Durchschnitt CHF 0.937 Mio. pro Jahr. Bei der Betrachtung der Selbstfinanzierung ist darauf hinzuweisen, dass Haldenstein im Jahr 2013 sein Elektrizitätsnetz für CHF 2.060 Mio. an die IBC Chur verkauft hat. Dank diesem Sonderfaktor sowie nur bescheidenen Investitionen konnte die Gemeinde Haldenstein in den Jahren 2012 bis 2018 den Haushalt sowie die realisierten Investitionen aus eigener Kraft finanzieren und Schulden abbauen.



Erfolgsrechnungen 2018

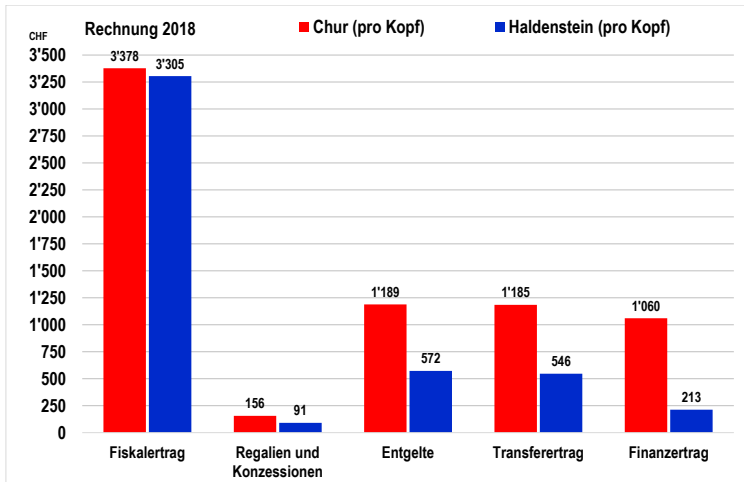
Gemäss den Erfolgsrechnungen 2018 betrug der Gesamtaufwand in der Stadt Chur CHF 220.286 Mio. und in der Gemeinde Haldenstein CHF 5.170 Mio. Der Gesamtertrag betrug in der Stadt Chur CHF 247.549 Mio. und in der Gemeinde Haldenstein CHF 5.196 Mio. Die Zahlen der Gemeinde Haldenstein entsprechen somit 2.1 % bis 2.4 % jener der Stadt Chur.

Ein absoluter Vergleich der Zahlen ist wegen der unterschiedlichen Grössenverhältnisse nicht ganz einfach. Um die Finanzaufgaben der beiden Gemeinden trotzdem gegenüberstellen zu können, werden diese nachfolgend pro Kopf dargestellt.

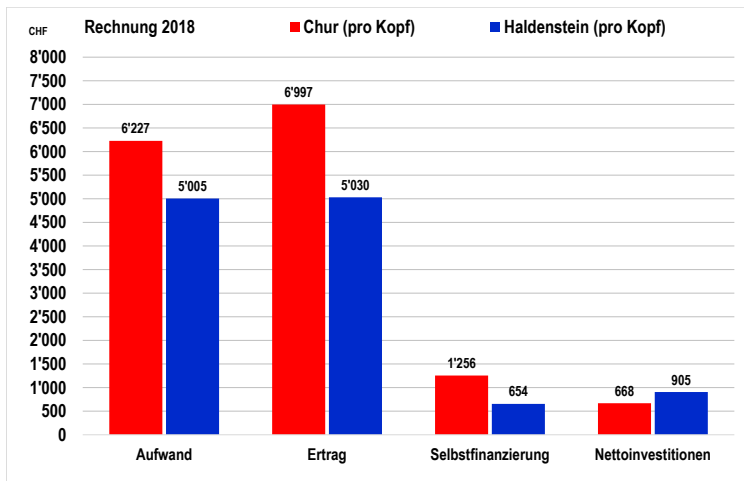


Der Personalaufwand sowie der Sach- und übrige Betriebsaufwand pro Kopf sind in der Stadt Chur höher als in der Gemeinde Haldenstein. Der Transferaufwand (Entschädigungen, Beiträge etc. an andere Gemeinwesen) hingegen ist in der Gemeinde Haldenstein höher als in der Stadt Chur. Haldenstein hat nur wenige eigene Angestellte, was zwar zu einem tieferen Personalaufwand führt. Da es jedoch viele Aufgaben mittels Leistungsvereinbarungen an die Stadt Chur ausgelagert hat, führt dies zu einem höheren Transferaufwand an die Stadt Chur. Der Finanzaufwand ist in der Stadt Chur höher als in der Gemeinde Haldenstein, bewegt sich aber bei beiden auf einem bescheidenen Niveau.

In der nachfolgenden Grafik sind einige ausgewählte Ertragspositionen aus dem Jahr 2018 in CHF pro Kopf dargestellt. Der Fiskal- resp. Steuerertrag wie auch der Ertrag aus Regalien und Konzessionen sind in der Stadt Chur etwas höher als in der Gemeinde Haldenstein. Die Entgelte (Einnahmen aus Abgaben, Gebühren etc.) und der Transferertrag (Entschädigungen, Abgaben etc. von anderen Gemeinwesen) pro Kopf sind in der Stadt Chur höher als in der Gemeinde Haldenstein. Dasselbe gilt für den Finanzertrag, wobei dies bei der Stadt Chur auf den bedeutenden Bestand an Finanzvermögen zurückzuführen ist.



Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass im Jahr 2018 sowohl bei der Stadt Chur wie auch bei der Gemeinde Haldenstein der Ertrag pro Kopf höher als der Aufwand war. In der Stadt Chur war die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestitionen, was den Abbau von Schulden erlaubte. Anders in der Gemeinde Haldenstein, wo die Selbstfinanzierung pro Kopf im Jahr 2018 tiefer war als die Nettoinvestitionen.

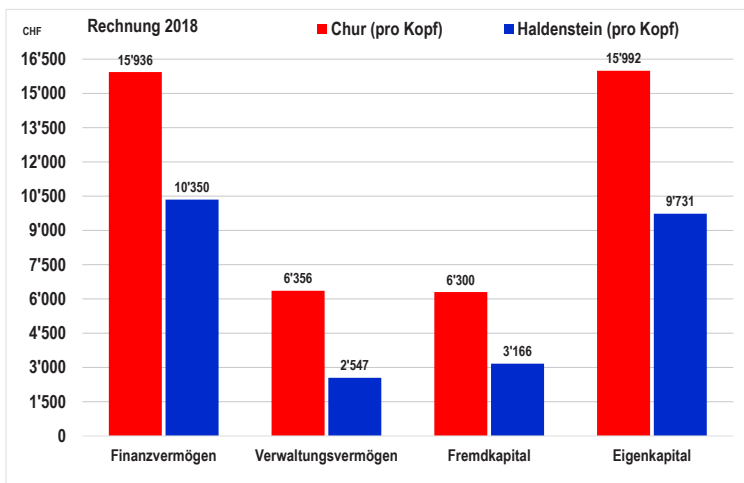


Bilanzen per 31.12.2018

Die Bilanzen per 31.12.2018 der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein werden nachfolgend in absoluten Zahlen dargestellt.

Bilanz per 31.12.2018 in CHF 1'000	Chur	Haldenstein	Total	davon Haldenstein
Aktiven	788'656	13'323	801'979	1.67 %
Finanzvermögen	563'776	10'691	574'467	1.87 %
Verwaltungsvermögen	224'880	2'632	227'512	1.16 %
Passiven	788'656	13'323	801'979	1.67 %
Fremdkapital	222'889	3'270	226'159	1.45 %
Eigenkapital	565'767	10'053	575'820	1.75 %

Sowohl die Stadt Chur wie auch die Gemeinde Haldenstein verfügen per 31. Dezember 2018 über eine solide Finanzsituation. Die Gegenüberstellung veranschaulicht die doch sehr unterschiedlichen Grössenverhältnisse. Betrachtet man die kumulierte Bilanz, betragen die Zahlen von Haldenstein nur 1.16 % bis 1.87 % der Gesamtsumme.



Die vorangegangene Tabelle stellt die Bilanzzahlen in CHF pro Kopf dar. Es kann festgehalten werden, dass die Stadt Chur insbesondere aufgrund des grossen Finanzvermögens über gute Finanzzahlen verfügt. Auch die Finanzzahlen per Ende 2018 der Gemeinde Haldenstein zeigen ein positives Bild. Ein Zusammenschluss würde aus finanzieller Sicht zu einer erstarkten Bilanzsituation führen. Dies insbesondere auch in Anbetracht dessen, dass die Finanzzahlen der Gemeinde Haldenstein nur einen Bruchteil jener der Stadt Chur ausmachen.

Ausblick Investitionsplan für die Jahre 2019 bis 2023

Die Erarbeitung einer konsolidierten Finanzplanung ist wegen der unterschiedlichen Grössenverhältnisse nicht realisierbar bzw. nicht sinnvoll. Vielmehr sind die bestehenden Investitionsplanungen beider Gemeinden zur Abschätzung künftiger Belastungen heranzuziehen. Die Stadt Chur und die Gemeinde Haldenstein haben für die Jahre 2019 bis 2023 jeweils einen separaten Investitionsplan erstellt. Werden die geplanten Nettoinvestitionen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein gegenübergestellt, ergibt sich folgendes Bild:

Nettoinvestitionen (in TCHF)	Ø 2012 bis 2018	2019	2020	2021	2022	2023	Total 2019 bis 2023
Chur	20'406	44'495	54'934	64'515	76'840	59'165	299'949
Haldenstein	269	1'470	3'608	3'905	3'700	378	13'061
Total	20'675	45'965	58'542	68'420	80'540	59'543	313'010
<i>Anteil Haldenstein</i>	<i>1.30%</i>	<i>3.20%</i>	<i>6.16%</i>	<i>5.71%</i>	<i>4.59%</i>	<i>0.63%</i>	<i>4.17%</i>

Bei der Stadt Chur ist die Selbstfinanzierung von CHF 15.156 Mio. im Jahr 2012 auf CHF 44.419 Mio. im Jahr 2018 gestiegen. Im Durchschnitt von 2012 bis 2018 betrug die Selbstfinanzierung CHF 29.116 Mio. Beim Budget für das Jahr 2020 rechnet die Stadt Chur mit einer Selbstfinanzierung von CHF 20.100 Mio.

Bei der Gemeinde Haldenstein betrug die Selbstfinanzierung im Jahr 2012 CHF 0.544 Mio. und im Jahr 2018 CHF 0.676 Mio. In den Jahren dazwischen gab es grosse Schwankungen infolge Verkauf des Elektrizitätsnetzes. Um die finanziellen Folgen beim Erhalt der Eigenständigkeit der Gemeinde Haldenstein zu ermitteln, hat der Gemeindevorstand die Finanzplanung für die kommenden Jahre erarbeitet. Die Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023 geht von einer durchschnittlichen Selbstfinanzierung von CHF 0.160 Mio. pro Jahr aus. Grund für die tiefere Selbstfinanzierung sind die vorgesehenen Mehrausgaben für die Anpassung der Gemeindeorganisation, damit die Eigenständigkeit gewahrt werden kann. Zugleich steht die Gemeinde Haldenstein vor hohen Investitionen. In den Jahren 2019 bis 2023 sind in der Finanzplanung Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 13.061 Mio. vorgesehen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Investitionen aufgeführt.

Investitionsplan 2019–2023 der Gemeinde Haldenstein (in TCHF)	Ausgaben	Einnahmen	Nettoinvestitionen
Schulhaussanierung und Schulhauserweiterung	7'260	0	7'260
Konservierung Burgruine Haldenstein	1'760	1'230	530
Sanierung verschiedener Gemeindestrassen	3'470	0	3'470
Sanierung Waldweg	220	165	55
Sanierung Infrastruktur Wasserversorgung	944	0	944
Sanierung Wasserreservoir / Quelfassungen	1'180	0	1'180
Wasseranschlussgebühren	0	600	- 600
Sanierung Infrastruktur Abwasserbeseitigung	772	0	772
ARA- und Kanalisationsanschlussgebühren	0	800	- 800
Infrastrukturanlagen Haldensteiner Alp	780	530	250
Total 2019–2023	16'386	3'325	13'061

Fazit Finanzentwicklung nach Zusammenschluss

Aufgrund der vorgesehenen Mehrausgaben bei der Wahrung der Eigenständigkeit sowie der bevorstehenden hohen Investitionen in den kommenden Jahren steht die Gemeinde Haldenstein vor beträchtlichen finanziellen Herausforderungen. Der Finanzplan 2019 bis 2023 sieht einen Anstieg der Verschuldung voraus. Der Spielraum für weitere oder unvorhergesehene Investitionen sowie allenfalls notwendige betriebliche Aufwendungen würde ohne Mehreinnahmen (Steuern usw.) sehr eng. Hohe Investitionen sind auch in den Bereichen Wasser und Abwasser vorgesehen. Wenn man davon ausgeht, dass bereits heute in den Regiebetrieben Wasser und Abwasser die jährlichen Aufwendungen nur zu etwa einem Drittel aus Gebühreneinnahmen gedeckt sind, dann ist eine Erhöhung der Gebühren unumgänglich.

Im Gegensatz dazu sieht bei einem Zusammenschluss der Gemeinde Haldenstein mit der Stadt Chur die finanzielle Perspektive positiv aus. Der Wegfall der aktuellen Ausgaben in der Verwaltung sowie die nicht anfallenden Mehrausgaben bei einer Eigenständigkeit erhöhen die Selbstfinanzierung. Dank der **finanziellen Unterstützung durch den Kanton** von insgesamt CHF 3'500'000 zusammen mit den Synergieeffekten aus dem Zusammenschluss wird sich die Selbstfinanzierung verbessern.

Aufgrund der ausgeglichenen Finanzergebnisse der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass **die Stadt Chur durch den Zusammenschluss mit der Gemeinde Haldenstein keine Mehrbelastung erfahren wird. Der Zusammenschluss mit der Gemeinde Haldenstein wird nicht zu einer Erhöhung des Steuerfusses der Stadt Chur führen.**

12. Weiteres Vorgehen

Die Gemeindeversammlung Haldenstein stimmt am 22. November 2019 über den Zusammenschluss mit der Stadt Chur ab. Wenn die Gemeindeversammlung dem Zusammenschluss zustimmt, behandelt der Gemeinderat Chur die Botschaft zum Zusammenschluss an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019. Am 9. Februar 2020 findet dann in der Stadt Chur eine Urnenabstimmung über den Zusammenschluss mit der Gemeinde Haldenstein statt.

24. Oktober 2019	Vorinformation Gemeinderat Stadt Chur (im Vorfeld der Sitzung)
14. November 2019	Information Gemeindeversammlung Haldenstein, Podiumsdiskussion
22. November 2019	Abstimmung Gemeindeversammlung Haldenstein
19. Dezember 2019	Behandlung der Botschaft im Gemeinderat Chur
9. Februar 2020	Urnenabstimmung Stadt Chur
ab März 2020	Vorbereitung Umsetzung des Zusammenschlusses <ul style="list-style-type: none">– Einsetzung der Projektgruppe für Vorbereitungsarbeiten und die Koordination unter den Gemeinden– Vorbereitung Integration Gemeindeverwaltung und verschiedene Gemeindebetriebe– Übergangsorganisation der Gemeindeverwaltung– Genehmigung des Zusammenschlusses durch den Grossen Rat
17. Mai 2020	Behördenwahlen in der Stadt Chur (inkl. Stimmberechtigte aus Haldenstein)
1. Januar 2021	Inkraftsetzung Beginn einer mehrjährigen Umsetzung des Zusammenschlusses



Zusammenschlussvertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein



I. Allgemeines

1. Die Stadt Chur und die Gemeinde Haldenstein vereinigen sich im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Es werden sowohl der Name Chur wie auch das Wappen der Stadt Chur übernommen.
3. Die Stadt Chur gehört dem gleichnamigen Wahlkreis und der Region Plessur an.
4. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2021.

II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses

1. Die Stadt Chur tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Haldenstein ein und übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten einschliesslich der gesprochenen Kredite.
2. Für die zusammengeschlossene Gemeinde gilt das kommunale Recht der Stadt Chur. Die Rechtserlasse der Gemeinde Haldenstein gelten mit Inkrafttreten des Zusammenschlusses unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen als aufgehoben:
 - a. Baugesetz; Flurgesetz; Gesetz über das Alp- und Weidwesen; Reglement für das Befahren von Dorf-, Alp-, Flur- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen. Diese Erlasse werden per 1. Januar 2021 ins Recht der Stadt Chur aufgenommen. Sie beanspruchen für die ehemalige Gemeinde Haldenstein so lange Geltung, bis sie von der Stadt Chur aufgehoben bzw. durch neues Recht ersetzt werden. Im Zweifelsfall, insbesondere bei abweichenden Zuständigkeiten, gelten die Erlasse der Stadt Chur als massgebend.
 - b. Die Stadt Chur vereinheitlicht die unter lit. a. aufgeführten Erlasse so rasch als möglich.
3. Der Schulstandort Haldenstein mit Kindergarten und Primarschule wird im Rahmen einer Quartierbeschulung beibehalten.
4. Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses genehmigte Ortsplanung der Gemeinde Haldenstein gilt. Das behördenverbindliche kommunale räumliche Leitbild bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung der Ortsplanung auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein.
5. Mit der Zusammenlegung der Gemeindeverwaltung in Chur werden die Räume der heutigen Gemeindeverwaltung im Schloss Haldenstein frei für einen neuen Bestimmungszweck. Die Stadt Chur wird nach dem Zusammenschluss die Räumlichkeiten im Schloss Haldenstein weiterhin aktiv nutzen.
6. Die Stadt Chur übernimmt sämtliche Arbeitsverhältnisse der Gemeinde Haldenstein.



7. In der zusammengeschlossenen Stadt gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpweiden sowie anderer landwirtschaftlicher Flächen durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden.
8. In der zusammengeschlossenen Stadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Gemeinden das Vorrecht, die Alp- und Jagdhütten im Besitz der bisherigen Gemeinden zu nutzen.
9. Die Flur- und Strassennamen in Haldenstein werden beibehalten.
10. Auf dem Strassennetz der jetzigen Gemeinde Haldenstein werden die bestehenden Verkehrsbeschränkungen von 30 Kilometer pro Stunde beibehalten.
11. Der Friedhof Haldenstein bleibt auch nach dem Zusammenschluss mit der Stadt Chur erhalten.

III. Verfahren

1. In der Gemeinde Haldenstein erfolgt die Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag abschliessend durch die Gemeindeversammlung.
2. In der Stadt Chur kommt ein zweistufiges Abstimmungsverfahren zur Anwendung. Das vorberatende städtische Parlament (Gemeinderat) unterbreitet dieses Geschäft der Urnengemeinde.

IV. Übergangsregelungen

1. Der Stadtpräsident von Chur und die Gemeindepräsidentin von Haldenstein bilden den Übergangsvorstand, welcher für die Vorbereitungsarbeiten des Zusammenschlusses sowie für eine koordinative Funktion bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses zuständig ist.
2. Im Jahr 2020 finden in der Stadt Chur Gesamterneuerungswahlen statt. Amtsantritt ist der 1. Januar 2021. Der Zusammenschluss der Stadt Chur und der Gemeinde Haldenstein tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Haldenstein verfügen für die Gesamterneuerungswahlen in der Stadt Chur im Jahr 2020 ebenfalls über das Aktiv- und Passivwahlrecht gemäss Verfassung der Stadt Chur.
3. Die Stadt Chur verpflichtet sich für die erste Legislaturperiode in die Bildungs-, Alp-, Bau- und Kulturkommission mindestens eine Person zu wählen, welche auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Haldenstein ihren Wohnsitz hat, sofern sich entsprechende Personen zur Verfügung stellen.
4. Die zusammengeschlossene Stadt führt die Baugesetzgebung zusammen. Bis zur Zusammenführung werden die Baugesetze für das Gebiet der bisherigen Gemeinden angewandt. Die Baubehörde der Stadt Chur ist für den Vollzug der Baugesetzgebungen zuständig.
5. Die Gemeinde Haldenstein darf bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlusses keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sind, finanziell im Alleingang nicht finanzierbar wären oder nicht zwingend sind.

V. Schlussbestimmung

Dieser Zusammenschlussvertrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung Haldenstein vom 22. November 2019 sowie durch die Urnengemeinde der Stadt Chur vom 9. Februar 2020.

Stadt Chur

Stadtpräsident

Stadtschreiber

Gemeinde Haldenstein

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin



Die Projektgruppe Zusammenschluss Stadt Chur und Gemeinde Haldenstein

Stadt Chur:	Stadtpräsident Urs Marti Stadtschreiber Markus Frauenfelder
Gemeinde Haldenstein:	Gemeindepräsidentin Gerda Wissmeier Vize-Gemeindepräsident Florian Lüttscher Bürgerratspräsident Hans Gasser
Kanton Graubünden:	Simon Theus, Amt für Gemeinden
Projektbegleitung:	Tino Zanetti und Kevin Brunold, Gemeinde Treuhand AG

